

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, Diana Golze, Dr. Barbara Höll, Jan Korte, Dr. Petra Sitte, Agnes Alpers, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Klaus Ernst, Dr. Rosemarie Hein, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Harald Koch, Katrin Kunert, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Kornelia Möller, Petra Pau, Jens Petermann, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Dr. Axel Troost, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Rentenrechtliche Lösung für Land- und Forstwirte, Handwerkerinnen und Handwerker, andere Selbständige sowie deren mithelfende Familienangehörige aus der DDR**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für Land- und Forstwirte, Handwerkerinnen und Handwerker, andere Selbständige sowie vor allem deren mithelfende Familienangehörige entstand mit der nur übergangsweisen Anerkennung (bei einem Rentenbeginn vom 1. Januar 1992 bis spätestens zum 31. Dezember 1996) von DDR-typischen und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbaren Sachverhalten eine Überführungslücke im Rentenrecht, die sozial ungerecht ist und finanziell schwierige Lebenslagen im Ruhestand hervorbringt. Hier besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis spätestens zum 30. Juni 2011 eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die Zeiten, in denen Versicherte in der DDR

- a) vor dem 1. März 1959 Mitglied einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft waren,
- b) in der Zeit vom 1. Januar 1946 bis zum 31. Dezember 1970 als mithelfende Familienangehörige selbständiger Land- und Forstwirte tätig waren oder
- c) in der Zeit vom 1. Januar 1946 bis zum 31. Dezember 1970 als Selbständige (wozu insbesondere Handwerkerinnen und Handwerker zählten) oder deren mitarbeitende Ehegattinnen bzw. Ehegatten tätig gewesen sind,

als Zeiten versicherungspflichtiger Tätigkeit anerkennt, beispielsweise in § 233a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

Berlin, den 23. November 2010

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

## Begründung

Zeiten von Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbständigen sowie deren mithelfenden Familienangehörigen, die nach DDR-Recht rentenwirksam wurden, fanden im Prozess der Rentenüberleitung Anerkennung als Zeiten versicherungspflichtiger Tätigkeit durch Artikel 2 § 19 Absatz 2 Nummer 2, 14 und 15 des Renten-Überleitungsgesetzes. Damit wurden sie aber nur für die Vergleichsrentenberechnung nach DDR-Recht angewendet, die für Personen mit Zusatzversicherungen bis zum 30. Juni 1995 und für sozialversicherungspflichtig und in der freiwilligen Zusatzrentenversicherung Versicherte bis zum 31. Dezember 1996 galt. Seither fallen diese Zeiten bei Rentenneweintritten ersatzlos weg.

Es handelt sich vor allem um Zeiten von Berufstätigkeit in Unternehmen außerhalb der dominierenden Wirtschaftsformen, für die in frühen Jahren der DDR (1946 bis 1970) keine Versicherungspflicht bestand. Betroffen sind vor allem Frauen und Kinder der betreffenden Personen, die als mithelfende Familienangehörige tätig waren.

Diese Zeiten wurden 1990 im Einigungsvertrag mit dem Bekenntnis zur Überführung der rentenrechtlichen Regelungen der DDR (vgl. Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung vom 23. November 1979 – GBl. I Nr. 43 S. 401, zuletzt geändert durch die Fünfte Rentenverordnung vom 25. Januar 1990 – GBl. I Nr. 5 S. 24) sowohl von der letzten Volkskammer der DDR als auch vom Deutschen Bundestag als rentenrechtlich wirksam bestimmt. Sie fanden explizite Aufnahme in Artikel 2 § 19 des Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz) vom 25. Juli 1991 – allerdings nur als Übergangsrecht für die folgenden fünf Jahre. Seither gibt es in Erwerbsbiografien mit derartigen Zeiten eine mehr oder minder große Lücke.

Der praktizierte ersatzlose Wegfall infolge des Renten-Überleitungsgesetzes wird als Entwertung von Erwerbsbiografien gewertet; er ist sozial ungerecht, verletzt den Vertrauensschutz und ist deshalb gesetzgeberisch zu korrigieren.